



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-5/8821  
27.02.2020

Unser Zeichen  
E4-1617-1-151

München  
23.03.2020

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Andreas Winhart vom 26.02.2020 be-  
treffend Umsetzung des neuen Waffengesetzes in Bayern**

Anlage: Gemeinsames Vollzugsschreiben des StMI und StMELF vom 24.02.2020  
zur Nachsichttechnik

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften  
(Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) wurde am 19.02.2020  
verkündet (BGBl. I S. 166). Es dient vorrangig der Umsetzung der 2017 geänder-  
ten EU-Feuerwaffenrichtlinie (RL 91/477/EWh), die eine Erschwerung des illega-  
len Zugangs zu Schusswaffen, eine behördliche Rückverfolgbarkeit sämtlicher  
Schusswaffen und ihrer wesentlichen Teile über ihren gesamten „Lebenszyklus“  
hinweg sowie eine Erschwerung der Nutzung von legalen Schusswaffen für terro-  
ristische Anschläge bezweckt.

Das Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG ist gestaffelt vorgesehen:

So sind am 20.02.2020 unter anderem Regelungen zu Nachtsichtgeräten und Schalldämpfern für Jäger (§ 40 Abs. 3 und § 13 Abs. 9 WaffG) sowie Änderungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG und § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG) in Kraft getreten. Der Großteil der Änderungen wird jedoch erst am 01.09.2020 rechtswirksam werden.

*1a) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Jagdscheine abgelehnt? (bitte nach Landkreis / kreisfreier Stadt auflisten)*

*1b) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für eine Verlängerung von Jagdscheinen abgelehnt? (bitte nach Landkreis / kreisfreier Stadt auflisten)*

*2a) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ grün) abgelehnt? (bitte nach Landkreis / kreisfreier Stadt auflisten)*

*2b) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ gelb) abgelehnt? (bitte nach Landkreis / kreisfreier Stadt auflisten)*

*2c) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für neue Waffenbesitzkarten (Typ rot) abgelehnt? (bitte nach Landkreis / kreisfreier Stadt auflisten)*

*3) Von welchen Landratsämtern in Bayern wurden mit Hintergrund des geänderten Waffengesetzes Anträge für den kleinen Waffenschein abgelehnt? (bitte nach Landkreis / kreisfreier Stadt auflisten)*

Die Fragen 1a) bis 3) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hierzu liegen keine Informationen vor. Diese müssten über die Regierungen bei den 96 Waffenbehörden des Freistaats Bayern beziehungsweise bei den Jagdbehörden eigens erhoben werden, die jeweils eine händische Auswertung der einzelnen Verfahren durchführen müssten. Dies ist in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht darstellbar.

Soweit die Frage auf die Umsetzung beziehungsweise die Auswirkungen der seit 20.02.2020 in § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 WaffG gesetzlich vorgesehenen Regelanfrage der Waffenbehörden beim Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung abzielen sollte, die aufgrund einer gesetzlichen Verweisung auch für die Jagdbehörden gilt, ist ergänzend auf Folgendes hinzuweisen:

Gegenwärtig werden die technischen und organisatorischen Vorbereitungen getroffen, um zeitnah eine schnelle, in der Regel elektronische Abfragemöglichkeit der Waffenbehörden zu schaffen, die den Aufwand für alle beteiligten Stellen minimiert und zu keinen wesentlichen Verzögerungen in Erlaubnisverfahren führt. Einen Bearbeitungsstopp bei der Erteilung/Verlängerung von Jagdscheinen wird es in Bayern nicht geben. Denn anders als in anderen Ländern war in Bayern schon bislang ein effektives Verfahren etabliert, das innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen engen und gebündelten Austausch zwischen Waffenbehörden, Polizei und Verfassungsschutz ermöglichte. So wurde gewährleistet, dass die bayerischen Waffenbehörden im Rahmen der waffenrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung regelmäßig die Erkenntnisse von Polizei und Verfassungsschutz über extremistische Bezüge erhalten, die eine Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis rechtfertigen. Auch das Jagdrecht verweist auf die Rechtsgrundlagen für die waffenrechtliche Zuverlässigkeitsprüfung. Um lange Wartezeiten bei der Erteilung/Verlängerung der zum Beginn des Jagdjahres (01.04.2020) neu zu lösenden Jahresjagdscheine zu verhindern und einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wird daher zunächst das bewährte Verfahren in diesen und sonstigen eiligen Fällen in Bayern übergangsweise weiter zum Einsatz kommen. Dies stellt eine pragmatische Lösung gerade auch für die bayerische Jägerschaft dar, die die Jagd im Allgemeinwohleresse ausübt, ohne die innere Sicherheit hintanzustellen.

*4a) Wie viele Magazine mit größerem Fassungsvermögen, als im neuen Waffenrecht erlaubt, wurden bislang bei der bayerischen Polizei abgegeben? (bitte nach Landkreis / kreisfreier Stadt auflisten)*

*4b) Wie viele Magazine mit größerem Fassungsvermögen, als im neuen Waffenrecht erlaubt, wurden bislang als Ausnahmeregelung / Besitzstandwahrung genehmigt? (bitte nach Landkreis / kreisfreier Stadt auflisten)*

*4c) Welche Weisungen und Informationen zur Problematik „zu große Magazine“*

*wurden an die unteren Behörden gegeben? (Bitte der Antwort beifügen)*

Die Fragen 4a) bis 4c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das angesprochene Verbot sogenannter „großer“ Magazine (Wechselmagazine mit mehr als 20 Patronen für Kurz- und 10 Patronen für Langwaffen) wird im Rahmen des gestaffelten Inkrafttretens des 3. WaffRÄndG erst ab 01.09.2020 gelten, weshalb sich die Beantwortung der Frage zum heutigen Zeitpunkt erübrigt.

*5) Welche Weisungen wurden an die Landkreise bezüglich der Umsetzung des geänderten Waffenrechts an die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte gegeben? (Bitte der Antwort beifügen)*

Im Zusammenhang mit den Rechtsänderungen durch das 3. WaffRÄndG wurden durch die Staatsregierung bislang drei Vollzugsschreiben an die Waffen- bzw. Jagdbehörden herausgegeben. Das gemeinsame Schreiben von StMI und StMELF zu den Änderungen in Bezug auf die Verwendung von Nachtsichttechnik ist beigelegt. Die zwei weiteren Vollzugsschreiben sind jeweils als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH - VS-NfD eingestuft. Diese wurden der Geheimschutzstelle des Landtags mit parallelem Schreiben vom 23.03.2020 zugeleitet.

*6a) Welche Kriterien werden für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern durch das Landesamt für Verfassungsschutz entsprechend dem geänderten Waffenrecht angelegt? (Bitte Kriterienkatalog detailliert beifügen)*

*6b) In welchen Punkten unterscheiden sich die Kriterien für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern von der bisherigen Praxis? (Bitte alte und neue Kriterien auflisten und Unterschiede kenntlich machen)*

*6c) Wer legt die Kriterien für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Waffenbesitzern fest? (Bitte Dienststelle nennen)*

Die Fragen 6a) bis 6c) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch nach der Einführung der Regelanfrage der Waffenbehörden an die Verfassungsschutzbehörden in § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 WaffG bleibt es dabei, dass die Waffenbehörden – und nicht das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) – für die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit zuständig sind. Das BayLfV ist nur für die Mitteilung zuständig, ob zu der angefragten Person Erkenntnisse vorliegen. Ist dies der Fall, werden vorliegende Erkenntnisse an die anfragende Waffenbehörde übermittelt, damit diese die Erkenntnisse waffenrechtlich bewerten kann.

Die Kriterien für die Zuverlässigkeitsprüfung sind in § 5 WaffG bundeseinheitlich geregelt. Änderungen haben sich im Rahmen des 3. WaffRÄndG hinsichtlich § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG ergeben: Dieser besagte bislang, dass Personen die erforderliche Zuverlässigkeit in der Regel nicht besitzen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung die dort genannten Bestrebungen in den letzten fünf Jahren verfolgt oder unterstützt haben. War hingegen die Mitgliedschaft in einer entsprechenden Vereinigung bekannt, lagen über dortige Aktivitäten aber keine nachweislichen Erkenntnisse vor, begründete dies keine Regelunzuverlässigkeit. Letzteres wurde in neuen § 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG n.F. geändert, schon die Mitgliedschaft begründet daher die Regelunzuverlässigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck  
Staatssekretär